

Projektaufruf im Rahmen des Förderprogramms „Bildung im Quartier (BiQ)“ Programmjahre 2019 und 2020

1. Zielsetzung

Das Förderprogramm **Bildung im Quartier (BiQ)** ist seit 2007 ein Programm der Berliner **Zukunftsinitiative Stadtteil (ZIS)** bzw. seit 2014 der **Zukunftsinitiative Stadtteil II (ZIS II)**, mit Hilfe dessen quartiersbezogene Bildungsangebote/Projekte im Stadtgebiet aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert werden.

Bildung im Quartier hat zum Ziel, mit Hilfe von zusätzlichen bildungsnahen Angeboten zu einer nachhaltigen Stabilisierung von Stadtteilen beizutragen.

Gefördert werden insbesondere Projekte in Verbindung mit Familien- und Jugendeinrichtungen sowie Schulen als wichtige Partner lokaler Bildungs- und Wissensnetzwerke, die sich mit zusätzlichen Angeboten dem Quartier noch weiter öffnen wollen, um den dort lebenden Menschen neue Bildungsangebote zugänglich zu machen. Die Bildungsangebote sollen dazu beitragen, die Ausbildungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Quartiersbewohnerinnen und Bewohner sowie ihre Chancen zur Teilhabe am wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben zu verbessern. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Integration Geflüchteter.

2. Wer und wo wird gefördert?

Gefördert werden Personengesellschaften und juristische Personen sowie Behörden.

Die Fördergebiete lassen sich der jeweils aktuellen ZIS II–EFRE–Förderkulisse entnehmen (ZIS II Förderkulisse: www.berlin.de/bildung-im-quartier).

Förderfähig sind Projekte, die innerhalb der ZIS II -Fördergebiete liegen. Die Förderfähigkeit von Projekten die außerhalb der Fördergebiete liegen, kann im Einzelfall geprüft werden, wenn sie den Bewohnerinnen und Bewohnern innerhalb der Förderkulisse zugutekommen und allen sonstigen Anforderungen entsprechen.

3. Was wird gefördert?

Maßnahmen sind nur dann förderfähig, wenn sie aus dem entsprechenden integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept oder einem integrierten Handlungskonzept ableiten lassen. Die Links zu den entsprechenden Konzepten finden sich ebenfalls auf der Homepage der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt im Unterpunkt **Bildung im Quartier** (vgl. www.berlin.de/bildung-im-quartier).

Mit BiQ-Mitteln werden **nur Projekte gefördert, die**

- keine Pflicht- oder Regelaufgaben sind (Gebot der **Zusätzlichkeit**)
- allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Quartiers offen zugänglich sind
- nachhaltig wirken – d.h. auch nach Förderende ohne Anschlussförderung selbständig weiter geführt werden können
- sichtbar und messbar im Projektzeitraum umgesetzt werden können
- nicht gewinnorientiert sind (d.h. kein wirtschaftliches Interesse verfolgen)

Mit BiQ-Mitteln werden **insbesondere Projekte gefördert, die**

- Bildungsdefiziten im Quartier entgegenwirken und durch die Vernetzung vorhandener Ressourcen und Bildungspartner (z.B. Verknüpfung von unterschiedlichen Bildungseinrichtungen mit weiteren relevanten Akteuren und Institutionen des Quartiers) eine größtmögliche Wirkung erzeugen bzw.
- die notwendigen Infrastrukturen schaffen, die für alle Quartiersbewohnerinnen und Quartiersbewohner frei zugänglich sind (z.B. Zentren der Begegnung, die gleichzeitig zahlreiche Beratungs- und Qualifizierungsangebote vorhalten – etwa zur Erleichterung von Bildungsübergängen)
- Baulich- investive Maßnahmen mit sozio-integrativen Maßnahmen innerhalb eines Projektes verbinden und damit auch die Lebensqualität in den Quartieren verbessern und zu einer Aufwertung der Quartiere beitragen.

Für investive Projekte gelten die Vorschriften der ergänzenden AV zu § 24 LHO, d.h. es ist die Prüfung eines Bedarfsprogramms, einer VPU und einer BPU erforderlich. Bei Kitabauten kann das Verfahren der baufachlichen Antragsbeurteilung von Baumaßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen aus den Förderprogrammen „Auf die Plätze, Kitas, los!“ und Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 angewendet werden. Das Merkblatt zu diesem Verfahren finden Sie hier: <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/fachinfo/merkblatt-fuer-antragsunterlagen-kita-ausbauprogramme.pdf>

Ausgeschlossen sind Projekte, die

- sich außerhalb der ZIS II-EFRE-Fördergebiete befinden und nicht den Bewohnerinnen und Bewohnern dieser Fördergebiete zugutekommen
- bereits aus einem anderen ZIS II-Programm gefördert werden
- bereits eine Förderung aus **Bildung (und Integration) im Quartier**-Mitteln erhalten haben
- nicht vorrangig die Zielsetzungen von BiQ verfolgen
- den Erwerb von Grundstücken vorsehen (soweit der Betrag gem. Art. 69 der VO (EU) Nr. 1303/2013 über 10% bzw. 15% der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben liegt)
- ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit oder Evaluation dienen
- bereits mit anderen Europäischen Mitteln gefördert werden (Kumulationsverbot)

4. In welchem Umfang wird gefördert?

Für das Programm **Bildung im Quartier** werden aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen der aktuellen Strukturfondsförderperiode (2014 – 2020) für das Programmjahr 2019 voraussichtlich 3,9 Mio. € und für das Programmjahr 2020 3,36 Mio. € Fördermittel zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen dieses Förderprogramms sind **Projekte ab 100.000 €** (Gesamtkosten einschließlich der Kofinanzierung) **förderfähig**.

Die **EFRE-Kofinanzierung** erfolgt an den einzelnen Projekten in der Regel mit **bis zu 50 % der förderfähigen Kosten** - bei Zuwendungsempfängern grundsätzlich als Anteilsfinanzierung im Erstattungsverfahren. In **begründeten Fällen** und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel kann auch eine **EFRE-Kofinanzierung in Höhe von bis zu 70% der förderfähigen Kosten** in Betracht kommen.

Die übrige Finanzierung (sog. Kofinanzierung) ist vom Antragsteller aus privaten oder nationalen öffentlichen Mitteln aufzubringen. Alternativ oder in Ergänzung zu den Eigenmitteln können zur Kofinanzierung beispielsweise Fördermittel des Landes oder Bundes heran gezogen werden, wie **SIWANA** ("Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Errichtung eines Nachhaltigkeitsfonds"), das Landesprogramm Kitaausbau **Auf die Plätze, Kitas los!**, das Investitionsprogramm **Kinderbetreuungsfinanzierung** 2017-2020, das **Schulsanierungsprogramm** etc. Weiterhin sind auch Fördergelder von Stiftungen als Kofinanzierung denkbar

(Hinweis: Eine Kofinanzierung aus Mitteln der Europäischen Union ist ausgeschlossen. Außerdem ist **vorab stets sicher zu stellen**, dass die **Förderziele des Programmes oder der Stiftung** mit denen des zu fördernden BiQ-Projektes – sowie **mit den BiQ-Fördervoraussetzungen insgesamt vereinbar** sind).

5. Wann stehen die Mittel zur Verfügung?

Mit diesem Aufruf werden Projekte für die **Programmjahre 2019 und 2020** gesucht. Bitte füllen Sie entsprechend Ihrer Auswahl die Projektskizze und den zugehörigen Finanzplan aus. Es ist möglich, dass im Rahmen des Auswahlverfahrens Verschiebungen zwischen den Programmjahren in Absprache mit Ihnen vorgenommen werden.

Die Projekte des **Programmjahres 2019** können nach Projektbewilligung ab **01.06.2019 beginnen und dürfen längstens bis zum 31.12.2021 laufen** – d.h. es stehen **Fördermittel für drei Kassenjahre 2019, 2020 und 2021** zur Verfügung.

Die Projekte des **Programmjahres 2020** können nach Projektbewilligung am **02.01.2020 beginnen und dürfen längstens bis zum 30.06.2022 laufen** – d.h. es stehen **Fördermittel für drei Kassenjahre 2020, 2021 und 2022** zur Verfügung.

6. Was benötige ich für den Antrag?

Zunächst ist eine **Projektskizze einzureichen**. Dafür ist ausschließlich das auf der Seite www.berlin.de/bildung-im-quartier im Unterpunkt **Bildung im Quartier** zur **Verfügung gestellte Formblatt zu verwenden**.

In der **Projektskizze sind darzustellen**:

- eine Projektbeschreibung (Ausgangssituation, Ziele, geplante Maßnahmen) mit Zeitplan
- eine Erläuterung der Bedeutung des Projektes für das Quartier
- Aussagen zu den Querschnittszielen: Nachhaltige Entwicklung, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen
- bei Privaten Trägern: Tätigkeitspektrum des Trägers sowie ggfls. ein Nachweis der Gemeinnützigkeit
- ein Finanzplan mit einer Darstellung der Kofinanzierungsmittel (Eigen- und Drittmittel)

- Ausblick auf die finanzielle Tragfähigkeit des Projekts nach Förderende (finanzielle Nachhaltigkeit als Fördervoraussetzung)
- Aussagen zu den projektspezifischen Indikatoren gemäß des Berliner Operationellen EFRE-Programms für die Strukturfondsförderperiode 2014 – 2020
- eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften sowie der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) Berlin
- bei juristischen Personen oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts (sofern es sich um eine GbR aus juristischen Personen handelt; ausgenommen von der Registrierungspflicht sind u. a. Einzelunternehmen und GbRs mit natürlichen Personen sowie eingetragene Kaufleute): die Einverständniserklärung zu den Transparenzbestimmungen sowie die schriftliche Benachrichtigung der Senatsverwaltung für Finanzen über die Eintragung in die Transparenzdatenbank des Landes mit einer Registriernummer (ID-Nummer)
- ggfls. ein Nutzungsvertrag bzw. Erbbaurechtsvertrag oder eine Absichtserklärung zum Abschluss eines solchen, falls ein für das Projekt notwendiges Grundstück nicht im Eigentum des Projektträgers ist – anderenfalls ist ein Eigentumsnachweis notwendig (Grundbuch-Auszug bzw. Liegenschaftskataster-Auskunft/LIKA).
- die Kenntnisnahme der Anforderungen der Leistungsgewährungsverordnung (LGV)
- bei Bauprojekten: eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Sofern erforderlich, können auch noch weitere Unterlagen mit eingereicht werden.

7. Wie läuft das Förderverfahren?

Die grundsätzliche Entscheidung über die zu fördernden Projekte fällt ein Auswahlgremium auf Basis der eingereichten Projektskizzen.

Kriterien für die Förderentscheidung sind zusätzlich zur geographischen Lage

- a) der Beitrag zur Stabilisierung, Aufwertung und Entwicklung des Gebietes
- b) der Defizitabbau bzw. Anpassungsmaßnahmen hinsichtlich sozialer Infrastruktur und Angeboten
- c) der Beitrag zur Armutsbekämpfung und Förderung der sozialen Integration
- d) der Beitrag zur EU 2020-Strategie
- e) der Beitrag zu den Querschnittszielen (Nachhaltige Entwicklung, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen)
- f) der Einsatz von Eigen- und Drittmitteln; die Wirtschaftlichkeit des Projekts
- g) die Tragfähigkeit des Projekts nach Auslaufen der Förderung
- h) die Maßnahmen zur Partizipation, Aktivierung und Förderung des sozialen Zusammenhalts

Im Falle einer positiven Entscheidung des Auswahlgremiums für das Programmjahr 2019 werden Sie zeitnah aufgefordert, einen **vollständigen Projektantrag für das Programmjahr 2019 einzureichen**.

Im Falle einer positiven Entscheidung des Auswahlgremiums für das Programmjahr 2020 werden Sie voraussichtlich im Herbst 2019 aufgefordert, einen **vollständigen Projektantrag für das Programmjahr 2020 einzureichen**.

Die Abwicklung des weiteren Verfahrens erfolgt dann über den von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen beauftragten Programmdienstleister (www.pdl-berlin.eu) in der Projektdatenbank EurekaPlus 2.0.

Nach der Prüfung des vollständigen Projektantrags werden die Mittel bei Privaten als Zuwendung, bei öffentlichen Stellen im Rahmen der Auftragswirtschaft zur Verfügung gestellt. Für das Förderverfahren gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Fördermitteln im Rahmen der Zukunftsinitiative Stadtteil II (VV ZIS II EFRE 2014).

8. Wo und bis wann muss ich meine Unterlagen einreichen?

Die Projektskizze ist einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bis zum

03.04.2019

an folgende Anschrift zu senden:

**Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
Referat IV B – Soziale Stadt, Stadtumbau, Zukunftsinitiative Stadtteil
Württembergische Str. 6, 10707 Berlin
z.Hd. Herr Mönch (IV B 11), BiQ@SenSW.berlin.de**

Die Unterlagen sind per E-Mail (alternativ in Papierform) einzureichen.

Hinweis:

Ausführlichere Informationen zu diesem Förderprogramm und dem Förderverfahren und die entsprechenden **Formulare** bzw. ein ausführlicher **Förderleitfaden** finden sich auf der **Homepage der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen**

www.berlin.de/bildung-im-quartier

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/staedtebau/foerderprogramme/biq/>

jeweils im Unterpunkt **Bildung im Quartier**.